Ein hundert ß: oder darunder weniger, Vnd in dressel-
ben Verschreibung vnd abstrebung sein gnedt
ohne gemerke, ob sie Lehnig oder Pfandtweis mit der Ob-
rigkeit, Dorff vnd Landtafel einge-
leibt worden /:

§. 15.

Es sollen niemandt keine abschreibung
aus der Landtafel gegeben werden, ohne bewilligung
Königlicher Mayestät oder der hern Vnd Ritterschaft
des gemeinen Landtrechtens, oder der obristen Rich-
ter der Landtafel, oder die Voll vnd Rechtsprech
der grössern vnd kleinern Landtrechten, sollen nicht an,
der gegeben werden die Abschrifft, Dann mit Königl:
Mayestät bewilligung des Landtrechtens, Wann ein
ordentliche Relation Z' der Landtafel geschicht, der wann
der König: Mayestät notdürfftig ist. Vnd König:
Procurator Z' der Landtafel könyt, Vnd begehrt einige
Abschrifft der selben Voll vnd Rechtsprechung, oder andere
sachen, Dieselbige soll man ohne sonderliche Relation
durch die ampt Leüthe folgen lassen. Wann aber
Jemandt Z' rechtlicher Action, sein die Recht des Landt-
notdürfftig ist, vnder der Landtafel der Vrtheill vnd
Rechtsprechung abschrifft. Desgleichen soll man Z' derselben
notdürfft ohne alle Relation folgen lassen, Vnd König